

der Linie Untersuchung obliegenden Aufgaben in zunehmendem Maße die volle Nutzung der Potenzen auch anderer Rechtszweige so vor allem des Staats- und Verwaltungsrechts verlangt.

Das zentrale Anliegen, die Erhöhung der politischen und politisch operativen Wirksamkeit der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher ist nur dann mit hoher Qualität zu verwirklichen, wenn es gelingt, alle dem sozialistischen Recht in seiner Gesamtheit innewohnenden Potenzen zu erschließen, die Voraussetzungen ihrer Anwendung in der täglichen Untersuchungsarbeit zu beherrschen und damit das Recht so anzuwenden, daß ausgehend von den objektiven Erfordernissen und realen Gegebenheiten der Klassenauseinandersetzung ein effektiver Beitrag zur Unterstützung der offensiven Politik der Partei- und Staatsführung geleistet wird. Das erfordert, auch entsprechend der Orientierungen des Ministers für Staatssicherheit, stets die jugendspezifischen rechtspolitischen Grundsätze, insbesondere bei der Anwendung des sozialistischen Straf- und Strafprozeßrechts, vor und bei jeder Rechtsanwendung strikt zu beachten. Dadurch können von vornherein Schematismus, Rechtsformalismus oder Liberalismus vermieden sowie sektiererische, einen Strafzwang gegenüber Jugendlichen als Mittel einer Disziplinierung überbewertende Auffassungen zurückgewiesen werden.

Unter dem Begriff der Rechtsanwendung ist hier die gesamte Breite des Wirksamwerdens der Dienstseinheiten der Linie Untersuchung zu verstehen, die das Tätigwerden als staatliches Untersuchungsorgan entsprechend der Strafprozeßordnung, das Handeln auf andersrechtlicher Grundlage, das Veranlassen von Maßnahmen seitens weiterer staatlicher Organe entsprechend erzielter Untersuchungsergebnisse sowie die Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung im Zusammenwirken mit anderen Justiz-, Sicherheits- oder Staatsorganen bzw. gesellschaftlichen Organisationen gefaßt.